

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/18312 –**

### **Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Finanzstabilität der Eurozone**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die sich zunehmend ausbreitende Corona-Epidemie könnten auch Banken in der Eurozone schwere wirtschaftliche Schäden nehmen. Insbesondere Italien, welches ohnehin mit hohen öffentlichen Schulden und notleidenden Krediten zu kämpfen hat, ist stark von der Corona-Krise betroffen. Lars Feld, Mitglied des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, äußerte in der „Welt“ bereits Bedenken, dass sich dies auch auf die Finanzstabilität der Eurozone als Ganzes auswirken könnte: „Das italienische Bankensystem ist noch nicht so gefestigt, dass es umfangreichen Insolvenzen widerstehen könnte. Dies kann sich auf den Rest der Eurozone ausweiten.“ (<https://www.welt.de/finanzen/plus206472385/Coronavirus-Banken-im-Stress.html?ticket=ST-A-3482-WjpraBdp57bOXjk7eVAQ-ss0-signin-server>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf das weltweite Wirtschaftswachstum auswirken wird?
  - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf das Wirtschaftswachstum der Eurozone auswirken wird?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf das deutsche Wirtschaftswachstum auswirken wird?
  - c) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf das italienische Wirtschaftswachstum auswirken wird?

Der Internationale Währungsfonds (IWF) erwartet für das Jahr 2020 eine weltweite Rezession mindestens im Ausmaß der Finanzkrise. Für das Jahr 2021 werde aber eine Erholung erwartet.

Auch die Wachstumserwartungen für den Euroraum und Italien sind von der aktuellen Entwicklung negativ betroffen. Das Ausmaß hängt entscheidend von der Dauer der Beeinträchtigung ab. Die Europäische Kommission wird ihre Frühjahrsprognose voraussichtlich im Mai 2020 vorlegen, die italienische Regierung wird ihre Wachstumsprognose voraussichtlich im April 2020 aktualisieren.

Es wird für Deutschland ein negativer Effekt der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftsentwicklung erwartet. Die Prognoseunsicherheit ist gegenwärtig aber sehr hoch. Die Bundesregierung aktualisiert ihre Vorausschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der Frühjahrsprojektion, die am 29. April 2020 veröffentlicht wird.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Steuereinnahmen in der Eurozone auswirken wird?
  - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Steuereinnahmen in Deutschland auswirken wird?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Steuereinnahmen in Italien auswirken wird?

Für den Euroraum ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und der bereits beschlossenen und zukünftigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen mit negativen Auswirkungen auf das Steueraufkommen zu rechnen. Das Ausmaß hängt ganz entscheidend von den bereits beschlossenen und zukünftigen Maßnahmen sowie von der Dauer der Beeinträchtigung ab. Die Europäische Kommission wird ihre Frühjahrsprognose voraussichtlich im Mai 2020 vorlegen, in der auch Prognosen zur Einnahmeentwicklung der Mitgliedstaaten enthalten sind. Die italienische Regierung wird voraussichtlich im April 2020 ihre Steuerschätzung aktualisieren.

Auch für Deutschland wird ein negativer Effekt der Corona-Pandemie auf das Steueraufkommen erwartet. Eine Quantifizierung erfolgt im Rahmen der Steuerschätzung vom 12. bis 14. Mai 2020.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Haushaltsausgaben in der Eurozone auswirken wird?
  - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Haushaltsausgaben in Deutschland auswirken wird?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Haushaltsausgaben Italiens auswirken wird?

Für den Euroraum ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und der bereits beschlossenen und zukünftigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen mit steigenden Haushaltsausgaben zu rechnen. Das Ausmaß hängt ganz entscheidend von den bereits beschlossenen und zukünftigen Maßnahmen sowie von der Dauer der Beeinträchtigung ab. Die Europäische Kommission wird ihre Frühjahrsprognose voraussichtlich im Mai 2020 vorlegen, in der auch Prognosen zur Ausgabenentwicklung der Mitgliedstaaten enthalten sind. Die italienische Regierung wird

voraussichtlich im April 2020 ihre Annahmen zur Haushaltsentwicklung aktualisieren.

Für Deutschland zeigt die nachstehende Übersicht Hilfspakete, Mehrausgaben und Mindereinnahmen. Die Angaben für den Bund entsprechen dem Nachtragshaushalt 2020, die für die Länder basieren auf zum gleichen Zeitpunkt erhobenen Planungen und Entwürfen.

	2020	
	In Mrd. €	In vH des BIP <sup>1)</sup>
<b>Corona - Finanzielle Auswirkungen Soforthilfe und Schutzfonds*</b>		
<b>I. Haushaltswirksame Maßnahmen</b>	<b>353,3</b>	<b>10,7</b>
<b>Bundshaushalt</b>	<b>155,8</b>	<b>4,7</b>
Ausgaben Nachtragshaushalt	122,3	3,7
darunter:		
Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige, Vorsorge für Mehrbedarfe	105,0	3,2
Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung	7,5	0,2
Entschädigung aus Gewährleistungen	5,9	0,2
Sonstiges (insbesondere Gesundheitswesen)	3,9	0,1
Steuerliche Maßnahmen und sonstige steuerl. Mindereinnahmen <sup>2),3)</sup>	33,5	1,0
<b>Wirtschaftsstabilisierungsfonds<sup>4)</sup></b>	<b>100,0</b>	<b>3,0</b>
Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen	100,0	3,0
(nachrichtlich: Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW)	(100)	(3,0)
<b>Länder</b>	<b>65,2</b>	<b>2,0</b>
Haushalterische Maßnahmen, Soforthilfen, Liquiditätshilfen, Beteiligungen, Kredite	31,1	0,9
Steuerliche Maßnahmen und sonstige steuerl. Mindereinnahmen <sup>2),3)</sup>	34,1	1,0
<b>Gemeinden</b>	<b>17,0</b>	<b>0,5</b>
Kosten für Unterkunft und Heizung <sup>5)</sup>	2,1	0,1
Steuerliche Maßnahmen und sonstige steuerl. Mindereinnahmen <sup>2),3)</sup>	14,9	0,5
<b>Sozialversicherungen<sup>6)</sup></b>	<b>15,3</b>	<b>0,5</b>
Kurzarbeitergeld, Erstattungen SV-Beiträge	10,1	0,3
Zusatzausgaben Gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung	5,2	0,2
<b>II. Garantien<sup>7),8)</sup></b>	<b>819,7</b>	<b>24,9</b>
<b>Anhebung Gewährleistungsrahmen Bund</b>	<b>356,5</b>	<b>10,8</b>
davon:		
Binnengewährleistungen inklusive KfW-Sonderprogramm (93 Mrd. €), Bürgschaftsbanken, Großbürgschaften, Landwirtschaft, ERP-Beteiligungsprogramm etc.	300,0	9,1
übrige Gewährleistungstatbestände	56,5	1,7
Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den <b>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</b>	400,0	12,2
<b>Anhebung Gewährleistungsrahmen Länder</b>	<b>63,2</b>	<b>1,9</b>

\*Zwischenstand am 26. März 2020, Differenzen durch Rundungen.

1) Zugrunde gelegt wurde das nominale BIP zum Nachtragshaushalt 2020.

2) Positive Werte entsprechen Mindereinnahmen. Die dargestellten Steuermindereinnahmen stellen einen ersten Zwischenstand dar, der zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes berücksichtigt werden konnte.

Umfassendere Annahmen zu den Steuermindereinnahmen liegen erst nach der Steuerschätzung im Mai 2020

3) Zusätzlich zu den steuerlichen Maßnahmen wirkt auch die Hinnahme konjunkturbedingter Steuermindereinnahmen stabilisierend. Eine Aufschlüsselung in Mindereinnahmen aus Maßnahmen und konjunkturbedingte Mindereinnahmen ist erst nach der Mai-Steuerschätzung möglich.

4) Die Kreditemächtigung von 100 Mrd. €, um der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der IFR von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme zu gewähren, wird nachrichtlich ausgewiesen, um Doppelzählungen zu vermeiden.

5) Entwurf Sozialschutzpaket 23.03.2020.

6) Die konjunkturbedingten Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen lassen sich erst nach der Frühjahrsprognose der Bundesregierung beziffern.

7) Die Übernahme von Garantien ist nicht haushaltswirksam, erst die Inanspruchnahme von Garantien würde haushaltswirksam. Eine Addition der beiden Positionen ist daher nur bedingt aussagefähig.

8) Ein Teil der Garantien betrifft Darlehen, die von der KfW begeben werden. Die Garantien erhöhen daher zum Teil bereits jetzt das Volumen der Sofortmaßnahmen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf die Haushaltsdefizite und den öffentlichen Schuldenstand in der Eurozone auswirken wird?
  - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf das Haushaltsdefizit und den öffentlichen Schuldenstand in Italien auswirken wird?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Ausbreitung des Corona-Virus auf das Haushaltsdefizit und den öffentlichen Schuldenstand in Deutschland auswirken wird?

Für den Euroraum ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und der bereits beschlossenen und zukünftigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Folgen mit sich verschlechternden Finanzierungssalden und ansteigenden Schuldenstandsquoten zu rechnen. Das Ausmaß hängt ganz entscheidend von den bereits beschlossenen und zukünftigen Maßnahmen sowie von der Dauer der Beeinträchtigung ab. Die Europäische Kommission wird ihre Frühjahrsprognose voraussichtlich im Mai 2020 vorlegen, in der auch Prognosen zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte enthalten sind. Die italienische Regierung wird voraussichtlich im April 2020 ihre Annahmen zu Entwicklung von Defizit und Schuldenstand aktualisieren. Für Deutschland legt die Bundesregierung mit dem Deutschen Stabilitätsprogramm 2020 aktualisierte Schätzungen zu dem gesamtstaatlichen Haushaltsdefizit und zu den öffentlichen Schulden vor. Diese Schätzungen werden die bereits beschlossenen Maßnahmen der Bundesregierung sowie weitere Mehrausgaben und Mindereinnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, die in der Antwort zur Frage 3a dargestellt sind, berücksichtigen. Die Bundesregierung wird das Deutsche Stabilitätsprogramm 2020 voraussichtlich im April 2020 veröffentlichen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Corona-Epidemie auf die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in der Eurozone auswirkt?
  - a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Corona-Epidemie auf die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in Italien auswirkt?
  - b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie sich die Corona-Epidemie auf die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland auswirkt?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die statistische Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen im Euroraum seit Beginn der Corona-Pandemie.

Der Bundesregierung liegen auch noch keine statistischen Angaben über die Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen in Deutschland seit Beginn der Corona-Pandemie vor. Durch § 1 des COVID-19-Inolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) wurde allerdings die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung rückwirkend zum 1. März 2020 ausgesetzt, sodass insgesamt mit einem Rückgang der Antragszahlen zu rechnen ist. Ferner wurde mit § 3 COVInsAG die Verfahrenseröffnung aufgrund von Gläubigerinsolvenzanträgen ab 28. März 2020 eingeschränkt, wodurch es zusätzlich zu einem Rückgang der Eröffnungszahlen kommen kann.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen bereits die „Corona-Kredite der KfW“ in welcher Höhe abgerufen haben (<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>)?
- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die durchschnittliche Vergabedauer der Kredite?
- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wie vielen Unternehmen ein entsprechender Kredit verwehrt wurde?  
Wenn ja, aus welchen Gründen?
- c) Wie bewertet die Bundesregierung eine mögliche Haftungsfreistellung für die beteiligten Geschäftsbanken?

Mit Stand vom 6. April 2020 sind bei der KfW 5.007 Anträge eingegangen. Es konnten bereits Mittel von rund 3,8 Mrd. Euro aus 4.803 Anträgen zugesagt werden. Die KfW erteilt Zusagen bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen taggleich. Bei Unternehmerkrediten mit Anträgen zwischen 3 Mio. Euro und 10 Mio. Euro erfolgt eine Zusage sehr zeitnah. Über die durchschnittliche Vergabedauer bei den Banken hat die Bundesregierung keine Kenntnisse.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung von 6b).

Das Sonderprogramm ermöglicht Haftungsfreistellungen für beteiligte Hausbanken von 90 Prozent für KMU-Kredite und von 80 Prozent für Kredite an größere Unternehmen. Der Anfang April 2020 zusätzlich geschaffene KfW-Schnellkredit ermöglicht Haftungsfreistellungen für beteiligte Hausbanken von 100 Prozent bei Krediten bis zu 800.000 Euro.

7. Wie viele Kleinstunternehmer haben bisher Gelder aus dem „Solidaritätsfonds“ in welcher Höhe erhalten (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/corona-krise-bundesregierung-will-40-milliarden-euro-fuer-kleinstunternehmen-bereitstellen-a-ca1f6b3f-8156-4258-a31b-ff335095c9f2>)?

Das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ sieht vor, dass Soloselbständigen, Kleinstunternehmen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die in Folge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden kann. Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten bis zu 9.000 Euro bzw. mit bis zu 10 Beschäftigten bis zu 15.000 Euro. Insgesamt geht die Bundesregierung von bundesweit über 3 Millionen Antragsberechtigten aus. Die Soforthilfen des Bundes werden durch die Länder nach festgelegten Konditionen bewilligt. Die Länder sind derzeit dabei, eine konsistente Bewilligung für die verschiedenen Soforthilfen mit den bereitgestellten Bundes- und ergänzenden Landesmitteln umzusetzen. Mehrere Länder hatten bereits zuvor eigene Soforthilfeprogramme gestartet, die jetzt mit Bundesmitteln finanziert werden können, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen. In Bezug auf die Zusammenfassung der Antragsgänge und Bewilligungsdaten der Ländermeldungen ist zu berücksichtigen, dass in der aktuellen Startphase der Programme noch nicht vollumfänglich zwischen Bundes- und Landesebene differenziert wird.

Mit Stand vom 6. April 2020 ergeben sich folgende Angaben:

Antragseingänge: 1.345.934

Anzahl der Bewilligungen: 550.782

Gesamtvolumen der Bewilligungen: 5,25 Mrd. Euro.

8. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Unternehmensinsolvenzen im Zuge der Corona-Epidemie zu verhindern?
  - a) Welchen Zeitplan sieht die Bundesregierung dafür vor?
  - b) Welche haushälterischen Auswirkungen werden die Maßnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung haben?

Zur Versorgung von Unternehmen mit Liquidität wird auf die Antwort zu den Fragen 3, 6 und 7 verwiesen. Ferner wurde Anfang April 2020 der KfW-Schnellkredit auf den Weg gebracht. Er ermöglicht Haftungsfreistellungen für beteiligte Hausbanken in Höhe von 100 Prozent bei Krediten bis zu 800.000 Euro. Damit soll den betroffenen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, die ohne diese Haftungsfreistellung gegebenenfalls keinen Kredit bewilligt bekommen, eine Möglichkeit gegeben werden, rasch eine dringend notwendige Liquiditätshilfe zu erhalten.

9. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige Stand der notleidenden Kredite in der Eurozone?
  - a) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige Stand der notleidenden Kredite in Italien?
  - b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der derzeitige Stand der notleidenden Kredite in Deutschland?
  - c) Erwartet die Bundesregierung zunehmende notleidende Kredite im Zuge der Corona-Epidemie in der Eurozone, in Italien bzw. Deutschland?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlicht auf ihrer Webseite Daten zu notleidenden Kredite für Länder der Eurozone einschließlich Deutschland und Italien. Der Link führt zum Risk-Dashboard mit Daten zum dritten Quartal 2019 (S. 32 im statistischen Anhang):

[https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Risk%20Analysis%20and%20Data/Risk%20dashboard/Q3%202019/EBA%20Dashboard%20-%20Q3%202019%20final.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Risk%20Analysis%20and%20Data/Risk%20dashboard/Q3%202019/EBA%20Dashboard%20-%20Q3%202019%20final.pdf)

Aktuellere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Entwicklung der notleidenden Kredite hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. Dauer und Ausmaß der wirtschaftlichen Beeinträchtigung, öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen, private und öffentliche Moratorien sowie der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung nach der Corona-Pandemie. Die Bundesregierung erstellt hierzu keine Prognose.

10. Liegen der Bundesregierung Bewertungen vor oder hat sie eigene Bewertungen vorgenommen zu den Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Finanzmarktstabilität der Eurozone, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommt die Bundesregierung?
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über (geplante) Maßnahmen der verschiedenen europäischen Institutionen (z. B. Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank) zur Stützung der Finanzmarktstabilität der Eurozone im Zuge der Corona-Epidemie?
  - Welche weiteren Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung auf europäischer (z. B. Europäischer Stabilitätsmechanismus – ESM) bzw. globaler Ebene (z. B. Internationaler Währungsfonds – IWF)?

Die derzeitige Situation an den Finanzmärkten spiegelt die Unsicherheit in Bezug auf die weiteren realwirtschaftlichen Folgen der Entwicklung um Covid-19 wider. Die internationalen und nationalen Institutionen und Aufsichtsbehörden beobachten die Entwicklungen genau und tauschen sich aus.

Bezüglich ihrer Maßnahmen haben die verschiedenen Institutionen auf ihren jeweiligen Webseiten umfangreiche Informationen dargestellt. Unter anderem hat die Europäische Investitionsbank (EIB) am 16. März 2020 eine Pressemitteilung über ein Hilfspaket und die Europäische Zentralbank (EZB) am 18. März 2020 eine Pressemitteilung zum aufgelegten Pandemie-Notfallankaufprogramm (PEPP) herausgegeben. Auch die Europäische Kommission stellt der Öffentlichkeit umfangreiche Informationen zur Verfügung.

Es wird auf folgende Quellen verwiesen:

[https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/economy\\_de#die-wichtigsten-manahmen-der-europischen-zentralbank-und-der-europischen-investitionsbank-](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/economy_de#die-wichtigsten-manahmen-der-europischen-zentralbank-und-der-europischen-investitionsbank-)

<https://www.eib.org/en/about/initiatives/covid-19-response/index.htm>

[https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200318\\_1~3949d6f266.en.html](https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200318_1~3949d6f266.en.html)

<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200320~165793c952.en.html>

[https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/economy\\_de#flexibilityundertheeusfiscalrules](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/health/coronavirus-response/economy_de#flexibilityundertheeusfiscalrules)

Aus Sicht der Bundesregierung könnte der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) als Sicherheitsnetz für die Eurozone genutzt werden. Hierbei könnte das Instrument der vorsorglichen ESM-Stabilitätshilfen gemäß Artikel 14 ESM-Vertrag zur Anwendung kommen.

Dem Internationalen Währungsfonds (IWF) als Zentrum des Global Financial Safety Net kommt in der Krise um COVID-19 eine herausgehobene Stellung zu. Der IWF stellt seinen Mitgliedsländern Liquidität bereit und trägt dazu bei, Zahlungsbilanzkrisen zu vermeiden bzw. zu managen. Deutschland ist viertgrößter Anteilseigner, die Bundesregierung zusammen mit der Deutschen Bundesbank unterstützt den IWF in der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Vorschläge für weitere Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des IWF prüft die Bundesregierung sorgfältig, offen und konstruktiv in enger Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank.

11. Liegen der Bundesregierung Bewertungen vor oder hat sie eigene Bewertungen vorgenommen zu den Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Finanzmarktstabilität Italiens, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommt die Bundesregierung?
  - a) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über geplante Maßnahmen der italienischen Regierung zur Stützung der Finanzmarktstabilität Italiens?
  - b) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über (geplante) Maßnahmen der verschiedenen europäischen und globalen Institutionen (z. B. ESM oder IWF) zur Stützung der Finanzmarktstabilität in Italien im Zuge der Corona-Epidemie?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Zu den möglichen Maßnahmen des ESM im Allgemeinen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Plant die Bundesregierung, Änderungen an den Eigenkapitalvorschriften für Banken in Deutschland bzw. in der Eurozone vorzunehmen?
  - a) Wenn ja, welche konkreten Entlastungen sind geplant?
  - b) Wenn ja, mit welchem Zeitplan?

Das regulatorische Rahmenwerk für Banken bietet ausreichend Flexibilität, um auf die aktuelle Situation zu reagieren. Aufgrund der Reformen nach der Finanzkrise stehen den Banken u. a. Kapital- und Liquiditätspuffer zur Verfügung, die jetzt genutzt werden können. Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht aktuell nicht. Alle im internationalen Financial Stability Board (FSB) vertretenen Aufsichtsgremien haben bekräftigt, die vorhandene Flexibilität so weit wie möglich nutzen zu wollen. Das gilt auch für die deutsche Bankenaufsicht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in den vergangenen Wochen ein ganzes Bündel an Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Kreditvergabefähigkeit der Banken und Sparkassen verlautbart, insbesondere in den Bereichen der Kreditvergabeprüfung, der Einstufung von Problemkrediten sowie der Rechnungslegung. Banken werden in der aktuellen Situation überall dort operativ entlastet, wo es ohne Einbußen für die Finanzstabilität möglich ist. Einen Überblick über alle bankaufsichtlichen Maßnahmen der BaFin im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie findet sich auf der BaFin-Homepage ([https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html)).

13. Liegen der Bundesregierung Bewertungen vor oder hat sie eigene Bewertungen vorgenommen zu den Auswirkungen der Corona-Epidemie auf die Finanzmarktstabilität Deutschlands, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommt die Bundesregierung?
  - a) Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Stützung der Finanzmarktstabilität Deutschlands?  
Wenn ja, welche, und mit welchem Zeitplan?
  - b) Welche Kosten erwartet die Bundesregierung durch etwaige Maßnahmen?

Im Ausschuss für Finanzstabilität beobachtet die Bundesregierung gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Entwicklungen in Deutschland. Derzeit sind keine Anzeichen für eine Gefährdung der Finanzstabilität erkennbar. Als präventive Maßnahme, um die nachhaltige Kreditvergabe an die Realwirtschaft in Stres-



sphasen zu unterstützen, hat die BaFin den antizyklischen Kapitalpuffer zum 1. April 2020 auf 0 Prozent gesenkt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*